



10. Sitzung vom 30. April 2018, Geschäft Nr. 143 auf Seite 290 im Protokoll
des Gemeinderates

**143 18.07.1 Lebensmittelkontrolle
Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren Vollzugsverordnung zur
Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung / Vernehmlassung**

Ausgangslage

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich unterbreitet mit Schreiben vom 1. März 2018 zwei Varianten zum Neuerlass der Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung (VVLG) zur Vernehmlassung.

Zürich kennt aktuell als einziger Kanton der Schweiz sowohl kantonale als auch kommunale Zuständigkeiten im Bereich der Lebensmittelkontrolle. So vollziehen das Kantonale Labor Zürich (KLZH) und die Gemeinden die Lebensmittelgesetzgebung gemeinsam. Als Reaktion auf die 2009 eingeführte Akkreditierungspflicht der Lebensmittelinspektorate haben jedoch die Gemeinden ihre kommunalen Aufgaben im Bereich des Lebensmittelrechts entweder dem KLZH, dem Lebensmittelinspektorat der Stadt Winterthur oder dem Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Zürich übertragen. Die drei Inspektorate vollziehen somit einen Teil der Lebensmittelkontrolle im Auftrag der Gemeinden auf deren Gemeindegebiete. Dem KLZH kommt zusätzlich einerseits die Hauptverantwortung über den Vollzug zu, andererseits ist es im ganzen Kanton für bestimmte, in der Regel komplexere Betriebe und Aufgaben ausschliesslich zuständig (z.B. Kontrolle bewilligungspflichtiger Betriebe, Exportbetriebe).

Trotz dieser Konzentration auf drei Inspektorate führt die bisherige Zuständigkeitsordnung zu Schnittstellen, langen Kommunikationswegen, grossen Koordinationsaufwänden, Verzögerungen und Doppelspurigkeiten. Neu kommt erschwerend das per 1. Mai 2017 totalrevidierte eidgenössische Lebensmittelrecht hinzu, welche grosse Herausforderung an sämtliche Beteiligten stellt. Im Fokus der Neuordnung steht die Abschaffung des Positivprinzips (bisher: «Alles ist verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist», neu: «Alles ist erlaubt, was nicht ausdrücklich verboten ist»).

Die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen gepaart mit der zunehmenden Digitalisierung und Internationalisierung machen es unumgänglich, die bisherige geteilte Zuständigkeit zwischen Kanton und Gemeinden zu überdenken und neue Lösungsansätze zu prüfen. Dafür wurden zwei neue Organisations- bzw. Zuständigkeitsmodelle erarbeitet.

Die neue Verordnung soll im Laufe des Jahres 2019 oder Anfang 2020 in Kraft gesetzt werden. Das genaue Datum hängt unter anderem von der Wahl der Variante ab.

Variante 1 «einfach einheitlich»

Für den Vollzug der Lebensmittelkontrolle ist ausschliesslich das Kantonale Labor Zürich zuständig. Die Gemeinden werden von ihren bisherigen Aufgaben in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht entlastet.

Diese Organisationsform vereinfacht und vereinheitlicht den Vollzug der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung. Durch die zentrale Koordination werden Ressourcen effizient und wirkungsvoll eingesetzt.



Des Weiteren können wichtige Meldungen sowie Warnungen z.B. via RASFF-System (europäisches Schnellwarnsystem) ohne eine weitere Schnittstelle und somit ohne Verzögerungen bearbeitet und umgesetzt werden.

Im Kanton Zürich unterstehen ungefähr 14'500 Betriebe den amtlichen Lebensmittelkontrollen. Im Durchschnitt werden diese alle 1,5 Jahre kontrolliert. Eine Lebensmittelkontrolleurin bzw. ein Lebensmittelkontrolleur kann rund 650 Betriebe betreuen und 450 Betriebe jährlich kontrollieren. Würde das KLZH die Lebensmittelkontrolle auf dem gesamten Kantonsgebiet vollziehen, müsste der Personalbestand um 20 Vollzeitstellen erhöht werden. Dieser Personalbedarf könnte grundsätzlich mit den bisherigen kommunalen Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleuren gedeckt werden. Somit hätten die bisherigen angestellten Kontrolleurinnen und Kontrolleure bei entsprechender Qualifikation die Möglichkeit, ihre Tätigkeit fortan beim KLZH weiterzuführen.

Die Variante 1 führt zu einer Verlagerung der Kosten von den Gemeinden zum Kanton. Insgesamt ist jedoch mit tieferen Gesamtkosten für die öffentliche Hand zu rechnen, weil mit der neuen Zuständigkeitsordnung eine Effizienzsteigerung durch Abbau von Schnittstellen, eine einfachere Koordination, eine direktere Führung und eine sinnvollere geographische Einteilung der Kontrolleurinnen und Kontrolleure erreicht werden kann. Mit dieser Variante kann die Lebensmittelsicherheit für die Bevölkerung auch in Zukunft und trotz steigenden fachlichen und organisatorischen Anforderungen gewährleistet werden.

Variante 2 «dreifach aufwendig»

Die Gemeinden bleiben für die Lebensmittelkontrollen (Basiskontrollen) bestimmter Betriebskategorien zuständig. Der Kanton übernimmt zusätzlich zum bisherigen Zuständigkeitsbereich die Gross- und Handelsbetriebe von überregionaler Bedeutung, Importbetriebe, Badeanstalten und die vollumfängliche Bearbeitung von Aufträgen und Meldungen von Bundesstellen betreffend Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände.

Mit dieser neuen Aufteilung der Zuständigkeiten würden die Aufgaben sinnvoll und den Kompetenzen der Kontrollorgane entsprechend zugeteilt. Effektivität und Qualität der Lebensmittelkontrolle im Kanton werden weiterhin sichergestellt bzw. können erhöht werden. Gleichzeitig werden die Gemeinden durch die Kompetenzübertragung gewisser Aufgaben auf den Kanton entlastet, insbesondere von komplexen Problemstellungen.

Um neu sämtliche komplexen industriellen Betriebe und Handelsbetriebe zu kontrollieren, ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Effizienzsteigerung mit einer Aufstockung des Personalbestandes des KLZH um lediglich zwei Lebensmittelinspektorinnen bzw. -inspektoren zu rechnen. Auch diese Variante führt zu einer gewissen Verlagerung der Kosten von den Gemeinden zum Kanton, wobei auch hier von insgesamt geringeren Gesamtkosten für die öffentliche Hand auszugehen ist.

Ein gewisser Koordinationsaufwand und Doppelspurigkeiten bestehen jedoch fort, da die Zusammenlegung der Ressourcen nicht konsequent umgesetzt wird und die Lebensmittelkontrolle im Kanton weiterhin von mindestens drei Inspektoraten vollzogen wird. Die Abläufe bleiben somit gesamthaft zersplittert, aufwändig und umständlich.

Erwägungen

Hinsichtlich der Effektivität und Qualität der Lebensmittelkontrolle erscheint die Variante 1 sinnvoll. Ebenfalls ist die Variante für die Patentinhaber von Vorteil, da es im gesamten Kanton nur



einen Ansprechpartner bezüglich den Lebensmittelkontrollen gibt, unabhängig des Standorts des Betriebes.

Mit Vertrag vom 11. September 2007 hat die Politische Gemeinde Egg das Kantonale Labor Zürich mit der Lebensmittelkontrolle auf dem Gemeindegebiet beauftragt. Das KLZH legt der Gemeinde jährlich eine Kontrollstatistik vor. Unabhängig der gewählten Variante gibt es für die Gemeinde keinen Wechsel des Ansprechpartners.

Eine einheitliche Lösung im gesamten Kanton scheint erstrebenswert und die Variante 1 ist somit zu bevorzugen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Zur Vernehmlassung des Neuerlasses der Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung wird gemäss den Erwägungen Stellung genommen.
2. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich wird eingeladen die Resultate zur Vernehmlassung gebührend zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:
Präsidiales
- Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 30, Postfach, 8090 Zürich, mit separatem Schreiben, per Mail VVLG@gd.zh.ch
- 18.01
- 18.07.1

psc

8132 Egg

Versand: **08. Mai 2018**

Gemeinderat Egg

Der Präsident:

Der Stv. Schreiber:


Rolf Rothenhofer


Robert Rupp